

BEMERKUNGEN BETREFFEND BEITRÄGE

Lohnbeiträge

Beitragspflicht

Alle Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind oder wohnen, müssen Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten.

Alle **Erwerbstätigen** sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig d.h. ein Lehrling mit Jahrgang 2003, ist ab dem 1. Januar 2021 beitragspflichtig.

Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten d.h. ein Student mit Jahrgang 2000, ist ab dem 1. Januar 2021 beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren, für Frauen bei 64 Jahren.

Vorzeitig Pensionierte, Studierende, ausgesteuerte Arbeitslose, Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und nicht bereits von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons oder bei der Gemeindezweigstelle anmelden.

Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von **CHF 1006.-** (doppelter Mindestbeitrag) entrichten.

Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Renten führen.

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch unfallversichert.

→ **Memento 6.05 Obligatorische Unfallversicherung UVG**

Alle Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein (Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG).

→ **Merkblatt 6.06 der Infostelle Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG**

BEMERKUNGEN BETREFFEND BEITRÄGE

Lohnbeiträge

Lohnbeiträge

Der Arbeitgeber muss bei jeder Lohnzahlung den Beitragsanteil des Arbeitnehmers in Abzug bringen. Die vom Lohn abgezogenen Beiträge und diejenigen, welche der Arbeitgeber schuldet, sind der Ausgleichskasse periodisch einzuzahlen.

Ansätze der Lohnbeiträge AHV/IV/EO/ALV auf alle Löhne	Arbeitgeber- anteil	Arbeitnehmer- anteil	Totaldurch den Arbeitgeber einzuzahlen
AHV/IV/EO	5.3 %	5.3 %	10.6 %
Verwaltungskosten (VK)*	0.50 %		0.50 %
ALV1 bis einen Verdienst vom CHF 12'350.- monatlich	1.10 %	1.10 %	2.20 %
ALV2 Solidaritätsbeitrag für Lohnbestandteile über CHF 12'350.- monatlich	0.50 %	0.50 %	1.00 %

* der Ansatz nimmt nach des Lohnsumme ab

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft muss der Landwirt einen Beitrag vom **2 %** auf die Arbeitnehmerlöhne entrichten.

Die Lohnbeiträge werden grundsätzlich durch periodische Akontozahlungen bezahlt. Der genaue Saldo wird aufgrund der Abrechnung überwiesen. Die Akontozahlungen werden von der Ausgleichskasse aufgrund der zur Verfügung stehenden Elemente berechnet. Auf Verlangen kann der Arbeitgeber ermächtigt werden, den genauen Beitrag einer Abrechnungsperiode anstelle der Akontozahlungen zu bezahlen.

Wenn während einer Abrechnungsperiode keine Löhne entrichtet werden, muss derjenige Arbeitgeber, der ermächtigt ist den genauen Beitrag zu bezahlen, der Ausgleichskasse den Einzahlungsschein und die Arbeitgeberabrechnung mit dem entsprechenden Vermerk zurückschicken.

Im Weiteren muss der Arbeitgeber auf Jahres- oder Saisonende eine Abrechnung erstellen. Aus dieser muss das Detail der Löhne und die Dauer der Beschäftigung für jeden einzelnen Arbeitnehmer ersichtlich sein. Die Abrechnung ist der Ausgleichskasse zuzustellen.

- ➔ Memento 2.01 Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO
- ➔ Merkblatt über die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 2020
- ➔ Merkblatt über die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 2021



BEMERKUNGEN BETREFFEND BEITRÄGE

Lohnbeiträge

Massgebender Lohn

Der Lohn, auf dem Beiträge entrichtet werden müssen, wird als massgebender Lohn bezeichnet. Die verschiedenen Entgelte sind an der Randziffer 10 des Merkblatts 2.01 dargestellt.

Naturalbezüge

Naturalbezüge sind Bestandteile des Lohns, die nicht in Form von Geld ausbezahlt werden. Sie sind auch beitragspflichtig.

Löhne mitarbeitender Familienmitglieder

Für mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers sind monatliche Globallöhne (Bar- und Naturallohne) auch beitragspflichtig.

Freibetrag für die AHV-Rentner/Rentnerinnen

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV).

Für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner gilt ein Freibetrag von **CHF 1'400.-** monatlich oder **CHF 16'800.-** jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen.

Geringfügiger Lohn

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von **CHF 2'300.-** im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

In jedem Fall entrichtet werden müssen die Beiträge:

- ✓ Auf dem massgebenden Lohn der in Privathaushalten beschäftigten Personen; ausgenommen ist, sofern die Versicherten nicht die Beitragsentrichtung verlangen, der Lohn den Personen bis zum 31. Dezember des Jahres erzielen, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, und der je Arbeitgeber den Betrag von **CHF 750.-** im Kalenderjahr nicht übersteigt.
- ✓ Auf dem massgebenden Lohn der Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden, müssen die Beiträge ebenfalls.